

Bericht Nr. 2247 zum Bericht Nr. 2239: Vereinbarung über die Genehmigungsanteile am Ertragsüberschuss des Stiftungsvermögens der Christoph Merian Stiftung (Zusatzabkommen V)

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 8. Juni 2023

Vorbemerkungen

Im November 2019 informierte der Bürgerrat die Aufsichtskommission (AK) darüber, dass der Landerwerbs- und Baufonds (LEBF) der Christoph Merian Stiftung (CMS) angesichts der Umstellung der Rechnungslegung auf Swiss GAAP FER 21 aufgehoben werden müsse (zu den Gründen vgl. Bericht Nr. 2239, Ziff. 2.2). Er berichtete, dass die Verteilung der dadurch freiwerdenden Mittel aus dem Ertragsüberschuss neu geregelt werden müsse und er deshalb mit der CMS und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Verhandlungen für ein neues Zusatzabkommen aufnehmen würde. Der Bürgerrat legte der AK bereits dazumal dar, dass die freiwerdenden Mittel neu hälftig den Anteilen der Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde zukommen sollen und die CMS als eigene Rechtsperson neben der Bürgergemeinde und dem Kanton Basel-Stadt Vertragspartei sein soll.

Am 30. März 2023 wurde dieses Abkommen, das Zusatzabkommen V, den Mitgliedern des Bürgergemeinderats zusammen mit dem Bericht Nr. 2239 des Bürgerrats am 30. März 2023 gemäss § 11 Abs. 1 Ziffer 8 der Gemeindeordnung zur Genehmigung zugestellt.

Am 20. und 27. April 2023 sammelte die AK Fragen zum Bericht und übermittelte Sie im Anschluss an den Bürgerrat mit der Bitte um Stellungnahme. Diese Fragen wurden umgehend schriftlich beantwortet.

Am 9. Mai 2023 tauschte sich die AK mit den Bürgerräten Dr. Lukas Faesch und Prof. Dr. Leonhard Burckhardt sowie dem Direktor der CMS, Dr. Beat von Wartburg, und deren Geschäftsleitung im Rahmen der Aussprache zum Jahresbericht 2022 auch zu den Fragen betreffend Zusatzabkommen V aus.

Am 11. Mai 2023 beriet sich die AK erneut zum Geschäft und fasste den vorliegenden Beschluss.

Erwägungen

1. Drei Vertragsparteien (Ingress und Engress)

Zur Stellung der CMS als selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung haben sich der Bürgergemeinderat und die AK in der Vergangenheit bereits mehrfach geäussert (vgl. insb. Bericht Nr. 2139). Dass die CMS nun auch im Zusatzabkommen V als Vertragspartei auftritt, bildet demnach ab, was bereits gilt. Das entspricht auch dem heutigen Stiftungsverständnis. Eine Stiftung gehört nach der Gründung sich selbst. Innerhalb der AK gab es davon auch abweichend die Meinung, dass es nicht unbedingt verständlich sei, warum es nicht bei den bisherigen Vertragspartnern bleiben solle. Die Mehrheit der AK vertritt klar den Standpunkt, dass auch die CMS als Vertragspartnerin aufgenommen werden solle.

2. Häufige Teilung des Ertragsüberschusses (Ziffer 1.1)

Neu soll der Ertragsüberschuss zu je 50 % den Genehmigungsanteilen von Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde zugewiesen werden. Die 10 % des Ertragsüberschusses, die bisher in den LEBF geflossen sind, sollen demnach je hälftig den Anteilen der Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde zugutekommen. Diese Mittel werden fast vollumfänglich für die Fördertätigkeit zu Verfügung stehen. Nach Auflösung des LEBF werden entsprechende «Landerwerbe» oder ähnliches in der Bilanz aktiviert und nach den gängigen Regeln Abschreibungen verbucht. Ein kleiner Teil der Mittel, die bisher in den LEBF geflossen sind, wird künftig für Abschreibungen verwendet. Auch in der Vergangenheit wurden nicht sämtliche Ausgaben zu Erwerb, Bau und Umbau von Liegenschaften über den LEBF finanziert. Dafür würde der LEBF, der bis 2021 jährlich mit durchschnittlich CHF 1.2 Mio. geäuftet wurde, nicht ausreichen. Dieser werde vor allem für «zweckbestimmte Liegenschaften» verwendet. Das Zusatzabkommen IV besage nicht, dass der Unterhalt von Liegenschaften ausschliesslich aus Mitteln des LEBS erfolgen müsse. Nach Meinung der CMS wäre das auch völlig unrealistisch bei der Grösse des Liegenschaftsportfolios. Im Durchschnitt würden jährlich ca. CHF 12 Mio. für den Liegenschaftsunterhalt aufgewendet.

Innerhalb der AK wurde ausführlich darüber diskutiert, welche Immobilienstrategie nötig ist, damit eine Stiftung ihren Stiftungszweck erfüllen kann. In Bezug auf die CMS bestehen diesbezüglich keine Bedenken. Die CMS hat bekanntlich die Erträge deutlich erhöhen können und kann dieses erfreulich hohe Niveau nur halten, wenn sie den Kapitalstock auch pflegt.

3. Klare Aufgaben und Kompetenzen (Ziffer 2.1 bis 2.3)

Ziffer 2 des Zusatzabkommens geht von vierjährigen Förderprogrammen aus, die jeweils von der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde genehmigt werden müssen. Die Einwohnergemeinde hat das System der vierjährigen Förderprogramme von der Bürgergemeinde übernommen, u.a., weil die synchronen Genehmigungsprozesse sinnvoll sind. Sie erlauben der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde, in Kenntnis des ganzen Förderprogramms der CMS entscheiden zu können. Mit der Vereinbarung des Systems von vierjährigen Förderprogrammen werden keine Rechte der Bürgergemeinde und insbesondere des Bürgergemeinderats beschnitten. Es steht der Bürgergemeinde weiterhin frei, ein anderes System in Bezug auf die Verwendung ihres Ertragsanteils vorzusehen. Sollte sie sich dafür entscheiden, bedürfte es einer entsprechenden Anpassung des Zusatzabkommens V. Im Sinne der Abstimmung mit den Förderprogrammen der Einwohnergemeinde und somit dem wirkungsvollen Einsatz des Ertragsüberschusses der CMS wäre es in einem solchen Fall sinnvoll, in Absprache mit der CMS und der Einwohnergemeinde vorzugehen.

Dass das Zusatzabkommen V nicht vorsieht, für welche Zwecke die Ertragsanteile hauptsächlich verwendet werden sollen (vgl. dazu noch Ziff. 2 und 3 Zusatzabkommen IV), ermöglicht Zukunftsicherheit und Flexibilität im Rahmen des Stiftungszwecks. Innerhalb der AK wurde über das Verhältnis der CMS-eigenen Betriebe (CMS-Verlag, Cartoon-Museum, Merian Gärten) zur Fördertätigkeit diskutiert. Die CMS selber hält fest, dass die eigenen Betriebe nicht mehr als 50% der Mittel beanspruchen sollen. Dass aber auch die Merian Gärten zum Erbe selber gehörten. Die AK schliesst sich dieser nicht neuen Sichtweise an. Der Verzicht auf Spartenzuordnungen bei den Genehmigungsanteilen wird insofern begrüsst, als die Gegebenheiten sich insbesondere seit der Vereinbarung von 1925 und dem sich darauf beziehenden Zusatzabkommen IV grundlegend verändert haben, und die entsprechenden Aufteilungen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprechen. Diese Flexibilität entspricht auch ausdrücklich dem Stifterwillen. Zudem sind die eigenen Betriebe schon heute vorhanden, in einer Zeit, in der das Zusatzabkommen IV gilt. Das Zusatzabkommen V ändert

daran nichts. Die Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit werden unter dem Zusatzabkommen in den Förderprogrammen offengelegt. Der Bürgergemeinderat kann weiterhin über die Leistungsaufträge Einfluss auf das Förderprogramm nehmen. Dank der Synchronisierung mit den Förderprogrammen der Einwohnergemeinde kann der Bürgergemeinderat diesen Entscheid im Wissen um die Ausrichtung des Förderprogramms der Einwohnergemeinde treffen.

4. Dauer (Ziffer 3.1)

Das Zusatzabkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann auf Wunsch einer Partei und mit Zustimmung aller Vertragsparteien angepasst werden. Dabei ist es im Sinne einer verlässlichen Planung der Fördertätigkeit sinnvoll, dass allfällige Anpassungen jeweils nach Ablauf einer Förderperiode in Kraft treten können. Die AK hat abgeklärt und sich damit vergewissert, dass eine Kündigung auch bei dieser Formulierung grundsätzlich möglich ist. Sie hätte aber einen Rückfall auf den nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechenden Ausscheidungsvertrag von 1876 zur Folge. Weil keiner der Vertragsparteien das als wünschbares Szenario ansah, hat man sich auf die jetzige Formulierung geeinigt, die den Grundsatz einvernehmlicher Vertragsanpassungen hervorhebt.

Innerhalb der AK wurde auch die Meinung geäußert, dass der Ausscheidungsvertrag von 1876 aus der Zeit gefallen sei, und ob es nicht besser sei, diesen anzupassen. Die AK kommt mehrheitlich zum Schluss, dass das Zusatzabkommen V so oder so eine Verbesserung des Status Quo bedeute. Wenn die Unterzeichnenden der Meinung sind, dass der Ausscheidungsvertrag überarbeitet werden soll, dann ist dies auch nach dem Ja zum Zusatzabkommen V möglich. Es gibt aber momentan keine Anzeichen, dass dies gewünscht wird, und die AK fordert dies auch nicht.

Würdigung

Es steht ausser Zweifel, dass die CMS alles daransetzt, hohe Erträge zu erzielen und diese zur «Linderung der Noth und des Unglückes», zur «Förderung des Wohles der Menschen» und für die «Durchführung der unserm städtischen Gemeinwesen obliegenden nothwendigen oder allgemein nützlichen und zweckmässigen Einrichtungen» einzusetzen. Die AK anerkennt das Vorhaben des Bürgerrats und der CMS, die rechtlichen Grundlagen den aktuellen Begebenheiten anzupassen. Die in den letzten Jahren immer wieder geäußerten Bedenken oder Unklarheiten betreffend Aufsicht und Oberaufsicht sowie zum Verhältnis zwischen Bürgergemeinde und CMS lassen sich nicht mit einem neuen Abkommen lösen. Das beantragte Zusatzabkommen V bildet die tatsächlichen Verhältnisse ab und trägt auch dem Status der CMS als selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung Rechnung.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die AK dem Bürgergemeinderat mit 4 zu 2 Stimmen, den Anträgen des Bürgerrats zuzustimmen.

Namens der Aufsichtskommission
Der Präsident: Daniel Stolz

2. Juni 2023